

Bebauungsplan
„Schulerweiterung der Grundschule Gröden“
der Gemeinde Gröden im Amt Schradenland



Amt Schradenland / Gemeinde Gröden
Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zur Planung	4
1.1	Amt Schradenland / Gemeinde Gröden	4
1.2	Angaben zum Plangebiet	4
1.3	Anlass der Planung / Aufstellungsbeschluss	4
2	Verfahrensübersicht	5
3	Rechtsgrundlagen	6
4	Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
4.1	Landesentwicklungsplan / Regionalplan	6
4.2	Flächennutzungsplan	7
4.3	Abrundungssatzung	7
5	Schutzgebiete / Bergbau- und sonstige Abbaugelände / Restriktionen	7
5.1	Schutzgebiete nach BNatSchG	7
5.2	Wasserrechtliche Schutzgebiete nach WHG	7
5.3	Bergbau und sonstige Abbaugelände	7
5.4	Altlasten/Bodenschutz	7
6	Denkmalschutz	7
7	Beschreibung des Plangebietes	8
7.1	Lage und Bedeutung	8
7.2	Geltungsbereich, Größe und Abgrenzung	8
8	Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung	8
9	Raum- und Nutzungskonzept	8
10	Planungsinhalte und Festsetzungen	9
10.1	Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	9
10.2	Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	9
10.3	Hinweise zum Vollzug	9
10.4	Hinweis zum Schallschutz	9
11	Maßnahmen zur Verwirklichung	10
11.1	Erschließung	10
11.1.1	Straßenverkehr	10
11.1.2	Energieversorgung	10
11.1.3	Erdgasversorgung	10
11.1.4	Trink-/ Abwasser	10
11.1.5	Telekommunikationsversorgung	11
11.1.6	Abfallbeseitigung	11
11.1.7	Niederschlagswasserentsorgung	11
11.1.8	Löschwasser	11
12	Hinweise der Behörden und sonstiger TÖB	12
12.1	Kampfmittelbelastung (Landkreis Elbe-Elster, SG Kreisentwicklung)	12
12.2	Fläche für die Feuerwehr (Landkreis Elbe-Elster, SG Brandschutz)	12
12.3	Schülerverkehr (Landkreis Elbe-Elster, SG Jugend, Familie, Bildung)	12
13	Flächenbilanz	12
14	Vorhabenbezogene Auswirkungsprognose	12
14.1	Bestandsbeschreibung	12
14.2	Planung	12
14.3	Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	12
14.3.1	Schutzgut Boden	12
14.3.2	Schutzgut Wasser	13
14.3.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	13
14.3.3.1	Biotoptypen im Plangebiet	13
14.3.3.2	Gehölze im Plangebiet	14
14.3.3.3	Fauna	14
14.3.3.4	Schutzgut Landschaft	14
14.3.4	Schutzgut Klima und Luft	15
14.3.5	Schutzgut Mensch	15
14.3.6	Kultur- und Sachgüter	16
15	Zusammenfassung der vorhabenbezogenen Auswirkungen	16
16	Quellenverzeichnis	16

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Tabelle 2: Gehölze im Plangebiet

Anlage 1: Artenschutzrelevanzprüfung (Th. Wiesner)

Anlage 2: Bestandsplan TW/AW

1 Allgemeine Angaben zur Planung

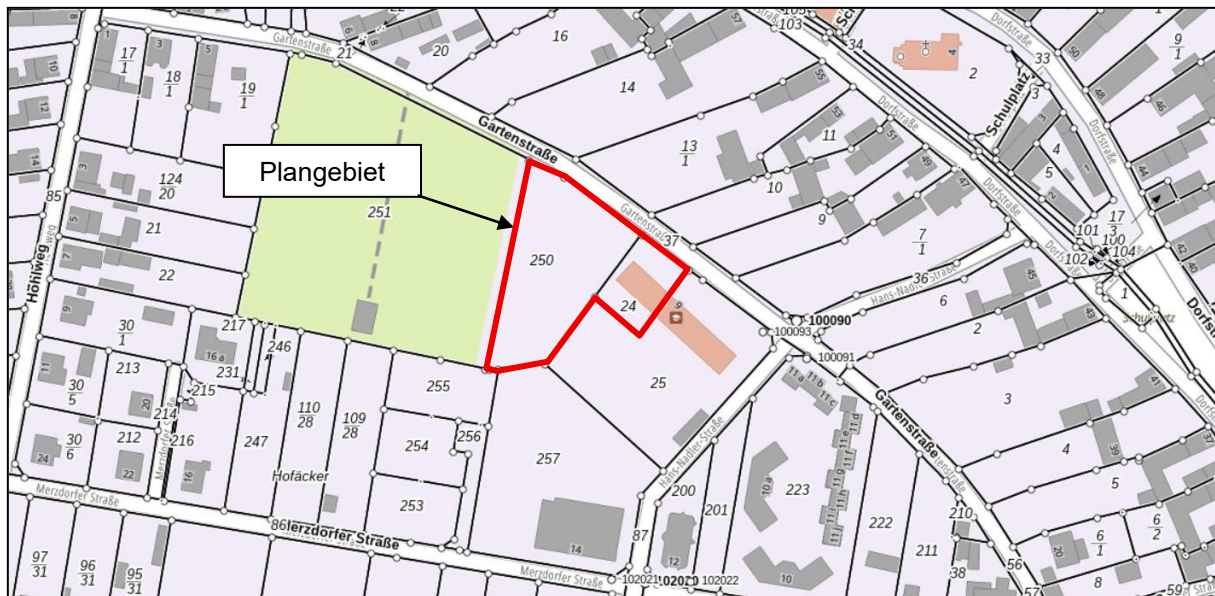
1.1 Amt Schradenland / Gemeinde Gröden

Die Gemeinde Gröden liegt im Land Brandenburg, im Landkreis Elbe-Elster, in der Region Lausitz-Spreewald und ist eine Gemeinde des Amtes Schradenland. Das Amt Schradenland grenzt vom Norden im Uhrzeigersinn an das Amt Plessa, das Amt Ortrand, die Gemeinde Lampertswalde, die Stadt Großenhain, die Gemeinde Röderaue und an die Gemeinde Röderland. Die Gemeinde Gröden ist straßenverkehrllich über die Landesstraße L59 und L592 erschlossen. Das Plangebiet liegt an der kommunalen Gartenstraße.

1.2 Angaben zum Plangebiet

Gemarkung:	Gröden
Flur:	24
Flurstücke:	250 und 24
Größe:	ca. 0,34 ha

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum



Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (ohne Maßstab)

1.3 Anlass der Planung / Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Gröden plant ihre Grundschule in Gröden mit einem Anbau mit Mehrzweckgebäude zu erweitern. In diesem Zusammenhang soll das vorhandene Schulgebäude innerhalb des Flurstückes 24, welches außerhalb der klargestellten Innenbereichsabgrenzung errichtet wurde, planungsrechtlich gesichert werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gröden hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 24.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Schülerweiterung der Grundschule Gröden“ im Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung beschlossen. Die Anwendungsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor.

Der Vorhabenstandort betrifft eine Außenbereichsinsel innerhalb der Siedlung. Der Siedlungsraum wird hin zur freien Landschaft nicht erweitert.

2 Verfahrensübersicht

Planart:	Bebauungsplan
Vorhabenbezeichnung:	„Schülerweiterung der Grundschule Gröden“
Amt:	Schradenland
Gemeinde:	Gröden
Landkreis:	Elbe-Elster
Region	Lausitz-Spreewald
Land:	Brandenburg
Planungsträger:	Amt Schradenland Großenhainer Straße 25 04932 Gröden
Planungsbüro:	ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensführung

Beschluss der GVS zur Aufstellung des Bebauungsplanes	vom 24.09.2024
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am 05.05.2026
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom 24.11.2025
Beschluss der GVS zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes	vom 28.04.2026
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Aushang und Internet	vom 05.05.2026
Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden und Benachrichtigung von der Offenlage mit Schreiben	vom 11.05.2026
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes	vom 13.05.26 – 16.06.26
Abwägungs- und Satzungsbeschluss der GVS	vom
Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben	vom
Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt	vom

3 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])

4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht bilden

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Auf die Planung bezogene Ziele der Raumordnung sind:

- Z 5.2 Abs. 1 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen:
Die neue Siedlungsfläche schließt an das Siedlungsgebiet Gröden an.
- Z 6.2 LEP HR: Freiraumverbund

Das Plangebiet liegt innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes der Ortslage Gröden und befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR.

Auf die Planung bezogene Grundsätze sind:

- G 5.1: Innenentwicklung und Funktionsmischung. Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.
⇒ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich auf verkehrlich erschlossenen, unbebauten Flächen im unmittelbaren Siedlungsanschluss.
- G 6.1: Freiraumentwicklung. (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.
⇒ Die Bebauung sieht keine Neuzerschneidungen, Infrastrukturmaßnahmen oder sonstige Fragmentierung von zusammenhängenden naturschutzrelevanten Flächen oder Freiraum vor.
- G 8.1: Klimaschutz, Erneuerbare Energien:
Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen: (1) eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden und (2) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
⇒ Für die vorliegende Planung sind keine neuen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Amt Schradenland verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Gröden, in Kraft seit dem 25.08.1999.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend vorliegender Planung berichtigt.

4.3 Abrundungssatzung

Das Amt Schradenland verfügt für die Gemeinde Gröden über eine gültige Abrundungssatzung in Kraft seit dem 15.10.1997 und über eine Ergänzungssatzung in Kraft seit dem 24.05.2018. Das Plangebiet ist dort dem Außenbereich zugeordnet.

5 Schutzgebiete / Bergbau- und sonstige Abbaugelände / Restriktionen

5.1 Schutzgebiete nach BNatSchG

Quelle: LfU Brandenburg

Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet nach BNatSchG.

5.2 Wasserrechtliche Schutzgebiete nach WHG

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde

Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet nach WHG.

5.3 Bergbau und sonstige Abbaugelände

Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

Im Bereich des Plangebietes sind keine Belange des LBGR berührt.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Auf die Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen wird hingewiesen (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

5.4 Altlasten/Bodenschutz

Quelle: LK Elbe-Elster – untere Bodenschutzbehörde

Im Plangebiet sind Altlasten und Altlastenverdachtsflächen i.S. § 2 Abs. 3-6 Bundes-Bodenschutzgesetz nicht registriert.

6 Denkmalschutz

Quelle: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflegerische Belange werden im Plangebiet nicht berührt. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) zum Schutz von Bodendenkmälern sind einzuhalten und die Bauausführungen über die gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

7 Beschreibung des Plangebietes

7.1 Lage und Bedeutung

Das Plangebiet betrifft kommunale Flächen, welche derzeit schon der Grundschule zugeordnet sind und sich innerhalb einer Außenbereichsinsel innerhalb der Siedlung von Gröden befinden.

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete i. S. BNatSchG und WHG. Das Plangebiet ist erschlossen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

7.2 Geltungsbereich, Größe und Abgrenzung

Das Plangebiet betrifft die Flächen der Gemarkung Gröden, Flur 24, mit den Flurstücken 250 und 24. Der Geltungsbereich beträgt ca. 3.431 m².

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: von der Gartenstraße (Flst. 37)
- im Osten: vom Schulgelände (Flst. 25)
- im Süden: vom Wohngebiet B-Plan „Wohnbebauung Merzdorfer Straße – Hofäcker, Gemeinde Gröden“ (Flst. 257)
- im Westen: vom Friedhof (Flst. 251)

8 Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, welcher das Plangebiet als Grünfläche darstellt. Die Gemeinde verfügt über Satzungen des klargestellten Innenbereiches. Darin ist das Plangebiet dem Außenbereich zugeordnet. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schulanbau (Flst. 24) und Mehrzweckgebäude (Flst. 250)“.

Wesentliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nicht prognostiziert (vgl. Kap. 14).

9 Raum- und Nutzungskonzept

Geplant ist, an das vorhandene Schulgebäude ein Mehrzweckgebäude anzubauen. Die Grundfläche des Mehrzweckgebäudes beträgt ca. 260 m² (16 m x 16,25 m). Die Zahl der Vollgeschosse beträgt III und die Firsthöhe (FH) 103,70 m ü. NHN. Die Erschließung erfolgt über die Gartenstraße.

Geplant ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schulanbau und Mehrzweckgebäude für kulturelle und soziale Einrichtungen“. Diese Nutzungen sind auch im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet zulässig. Die zulässigen Nutzungen sind generell nicht geeignet das Wohnen so zu stören, dass eine wechselseitige Verträglichkeit nicht gegeben wäre.

Die Wohnnutzungen der Nachbarschaft sind als Mischgebiet sowie als allgemeines Wohngebiet (geplant) anzusprechen. Des Weiteren befindet sich ein Friedhof in der Nachbarschaft.

Die zugelassenen Einrichtungen und Nutzungen des Mehrzweckgebäudes dienen der Freizeitgestaltung. Für die Freizeitgestaltung gilt die allgemeine Grundpflicht nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, soweit dies nach Stand der Technik möglich ist.

Gesunde Wohnverhältnisse i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Regelfall gewahrt, wenn die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts und für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, nicht überschritten werden.

10 Planungsinhalte und Festsetzungen

Die Umsetzung des Vorhabenkonzeptes erfolgt durch planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V. mit der BauNVO in der Planzeichnung und durch den Textteil.

10.1 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Festgesetzt ist eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schulanbau und Mehrzweckgebäude“. Zulässige Nutzungen sind Anlagen und Einrichtungen für schulische, soziale und kulturelle Zwecke der ortsgebundenen Kinder, Jugend und Einwohner.

Die Nutzung der Einrichtungen und Angebote werden eng betreut, kreativ gestaltet und fachlich unterstützt durch die Mitarbeiterin der Gemeinde für Jugend und Soziales.

Es soll ein Ort der Begegnung entstehen, in dem Räume geschaffen werden. Durch die neue Funktionalität kann eine Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten in den Räumen stattfinden, die allen Kindern und Jugendlichen zu Gute kommt und neue Räume für sozialen Austausch zwischen ihnen bietet.

Um die Jugend in der Region zu halten, wird diese in den Planungsprozess eingebunden und ihre Kreativität und ihr handwerkliches Können genutzt. Durch das Einbringen der eigenen Arbeitsleistung werden eine Bindung zur Gemeinde und ein Zugehörigkeitsgefühl geschaffen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Zahl der Vollgeschosse III und der Firsthöhe (FH) 103,7 m ü. NHN gemäß §§ 18 und 20 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung entspricht dem vorhandenen Schulgebäude.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird zeichnerisch durch die Festsetzung der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO können Garagen / Stellplätze mit ihren Zufahrten i. S. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit diese in den Abstandsflächen zulässig sind, außerhalb der Baugrenzen stehen.

10.2 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

10.3 Hinweise zum Vollzug

Für Gehölze im Plangebiet ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Gröden vom 19.01.2016 zu beachten.

10.4 Hinweis zum Schallschutz

Die der Planung zugrundeliegenden DIN 18005-2-2023 und DIN 4109-2018 können beim Amt Schradenland, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden, eingesehen werden.

11 Maßnahmen zur Verwirklichung

11.1 Erschließung

11.1.1 Straßenverkehr

Das Plangebiet liegt an der öffentlichen Straße „Gartenstraße“.

Zuständig ist
 Amt Schradenland
 Großenhainer Straße 25
 04932 Gröden

11.1.2 Energieversorgung

Rechtsträger ist
 MITNETZ Strom mbH
 Standort Kolkwitz
 Annahofer Graben 1-3
 03099 Kolkwitz/OT Klein Gaglow

11.1.3 Erdgasversorgung

Rechtsträger ist:
 SpreeGas mbH Cottbus, vertreten durch
 NBB Netzgesellschaft
 Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
 EUREF-Campus 1-2
 10829 Berlin

Das Plangebiet ist nicht mit Erdgas versorgt. Berührungspunkte ergeben sich nicht.

11.1.4 Trink-/ Abwasser

Zuständig ist
 Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland
 Schulplatz 5
 04932 Gröden

Die vom Rechtsträger übergebenen Leitungsbestandspläne wurden als Anlage 2 in die Begründung aufgenommen.

Hinweise zur Erschließung:

Die Trinkwasserversorgung erfolgt gemäß Leitungsauskunft über die Hans- Nadler- Straße. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die Gartenstraße.

Ein zusätzlicher Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung über die Gartenstraße ist nicht möglich, da die Trinkwasserleitung dort am Flurstück 251 endet. Der Schmutzwasserkanal endet am Flurstück 250.

1. Trinkwasserversorgung

- Die Grundstückstrinkwasseranlage darf ausschließlich durch ein Installateurunternehmen errichtet oder verändert werden, dass im Installateurverzeichnis des WAZVS oder eines anderen zugelassenen Verbandes eingetragen ist. Eine entsprechende Installateurbescheinigung ist dem Verband vorzulegen.
- Die Trinkwasseranlage des Grundstückseigentümers beginnt 1 m hinter der Grundstücksgrenze.
- Zu den Leistungen des Verbandes zählen:
 - ⇒ die Anbindung des Trinkwasserhausanschlusses an die Grundstückstrinkwasseranlage,
 - ⇒ die Anbringung der Zählereinbaugarnitur und
 - ⇒ der Einbau des Trinkwasserzählers.
- Der Termin für die Anbindung sowie für den Einbau der Zählereinbaugarnitur und des Wasserzählers ist rechtzeitig mit dem Verband abzustimmen.

Es gelten die Wasserabgabensatzung des WAZVS vom 29.03.2000, zuletzt geändert am 25.04.2005, sowie die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 06.11.2023, zuletzt geändert am 04.03.2025.

2. Schmutzwasserentsorgung

- Der Schmutzwassergrundstücksanschluss endet 1 m hinter der Grundstücksgrenze.
- Die Arbeiten zur Anbindung können sowohl durch einen Fachbetrieb als auch durch den Grundstückseigentümer selbst ausgeführt werden.
- In den Schmutzwasserkanal darf ausschließlich häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden.
- Die Einleitung von Wasser aus Brauchwasseranlagen, Regenwasseraufbereitungsanlagen oder Eigenversorgungsanlagen ist nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung des Verbandes zulässig. Voraussetzung ist ein geeichter Wasserzähler, dessen Kosten vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.
- Die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist verboten.

Für die Schmutzwasserentsorgung gelten die Schmutzwassersatzung des WAZVS vom 19.04.2023 sowie die Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung vom 06.11.2023, zuletzt geändert am 04.03.2025.

3. Inbetriebnahme der Anlagen

Der Grundstückseigentümer hat dem Verband die Fertigstellung der neu errichteten Trink- und Schmutzwasseranlagen zu melden.

Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme durch den Verband zulässig.

11.1.5 Telekommunikationsversorgung

Zuständig ist Deutsche Telekom
Technik GmbH
PF 10 04 33
03004 Cottbus

11.1.6 Abfallbeseitigung

Zuständig ist Abfallverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Es gilt die gültige Abfallentsorgungssatzung.

11.1.7 Niederschlagswasserentsorgung

Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser ist im § 54 Abs. 4 BbgWG geregelt. Geplant ist eine Vor-Ort-Versickerung.

11.1.8 Löschwasser

Zuständig ist Amt Schradenland
Großenhainer Straße 25
04932 Gröden

Für das Plangebiet ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Für das jeweilige Bauvorhaben bedarf es zur gesicherten Löschwasserversorgung einen Nachweis im Bauantragsverfahren.

12 Hinweise der Behörden und sonstiger TÖB

12.1 Kampfmittelbelastung (Landkreis Elbe-Elster, SG Kreisentwicklung)

Das Plangebiet befindet sich in keinem als kampfmittelbelasteten Gebiet.

12.2 Fläche für die Feuerwehr (Landkreis Elbe-Elster, SG Brandschutz)

Es ist zu beachten, dass die ausgewiesene Verkehrsfläche, bzw. in besonderen Fällen auf dem Grundstück, für die Anordnung von Flächen für die Feuerwehr, entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geeignet sein muss. Insbesondere in deren Abmaßen und Tragfähigkeiten. Im Zuge des Bauantragsverfahrens müssen entsprechend § 5 Brandenburgischen Bauordnung diese Flächen nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Bewegungsflächen ggf. auch um Aufstellflächen.

12.3 Schülerverkehr (Landkreis Elbe-Elster, SG Jugend, Familie, Bildung)

Während der Bauausführung sind erhöhte Baustellensicherungs- und Verkehrssicherungspflichten der bauausführenden Firmen (Verantwortung: Baufirmen und Auftraggeber/Bauherr) erforderlich und auch zu beachten. Die fortwährende Überprüfung dieser Pflichten durch die mit der Bauaufsicht und Verkehrsaufsicht beauftragten Behörden ist hier angezeigt. Das Verkehrsmanagement ist einzubeziehen.

13 Flächenbilanz

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt.

Gemeinbedarfsfläche: 3.431 m²

Gesamt: 3.431 m²

14 Vorhabenbezogene Auswirkprognose

14.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemeinbesiedlung zwischen Merzdorfer Straße, Hans-Nadler-Straße und der Gartenstraße, östlich angrenzend an den Friedhof.

Das Plangebiet ist von der Gartenstraße zugänglich. Der Zugang zur Schule erfolgt über die Hans-Nadler-Straße. Dort halten auch die Schulbusse. Pkw-Fahrzeuge parken auf dem Schulgelände neben den Straßen.

Im Plangebiet befindet sich ein Teil des Schulgebäudes und ansonsten Sportrasen mit locker stehenden Bäumen.

14.2 Planung

Der Bebauungsplan „Schülerweiterung der Grundschule Gröden“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hortgebäudes mit Jugendclub im Anschluss an das vorhandene Schulgebäude.

Geplant ist ein III-geschossiges Gebäude (ca. 16,6 m x 16,6 m). Das Erdgeschoss und das Obergeschoss soll für den Hort sein und das Kellergeschoss für den Jugendclub. Geplant ist ein Fahrstuhl sowie Sanitäreinrichtungen in jedem Geschoss.

14.3 Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter

14.3.1 Schutzgut Boden

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Elbe-Elster-Niederung. Dieser landschaftliche Raum stellt einen Ausschnitt aus dem ehemaligen Breslau-Magdeburger Urstromtal dar, welches sich im Zeitraum der Saale-Eiszeitkomplexe bildete.

Die Bodengeologie im Planbereich ist laut Bodenübersichtskarte des LBGR (BÜK 300) überwiegend von Braunerde-Gleye und verbreitet Gley-Braunerden geprägt. Der im Plangebiet anstehende Boden

stellt sich teils als unbebauter, durch die Bewirtschaftung vorbelasteter Boden innerhalb der Ortssiedlung dar. Altlastenverdacht ist nicht festgestellt.

Auswirkprognose

Baubedingt kommt es zu Bodenabtrag und Bodenauftrag. Darüber hinaus kann es durch Leckagen u. Ä. zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen. Mit sachgemäßem Umgang und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften können baubedingte Schadstoffeinträge nahezu ausgeschlossen werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen / Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da der Eingriff vor der Planaufstellung zulässig war.

14.3.2 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Schutzgebiete nach WHG

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete ausgewiesen.

Grundwasser

Der Grundwasserstand ist laut hydrogeologischer Karte des LfU Brandenburg bei etwa 95,0 m ü. NHN zu erwarten (ca. 4,0 m unter Gelände). Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als mittel einzustufen. Anfallendes Niederschlagswasser versickert zurzeit im Bereich des unverbauten Geländes.

Auswirkprognose

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen kommt es zu geringen nicht quantifizierbaren baubedingten Abgasemissionen, welche teilweise in den Boden und grundsätzlich mit dem Sickerwasser auch in das Grundwasser gelangen können.

Von der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszugehen.

Somit kann eine erhebliche Belastung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die generellen baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt und nicht als erheblich zu werten.

Anlagenbedingt stehen die Grundflächen durch Befestigung für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht.

Erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten.

14.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

14.3.3.1 Biotoptypen im Plangebiet

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptypen-code	Verbale Kurzbeschreibung	Schutz	Bewertung	Fläche in m²
051602	Intensivsportrasen	-	gering	2.687
12330	Gemeinbedarfsfläche	-	gering	744
			Summe	3.431

14.3.3.2 Gehölze im Plangebiet

Tabelle 2: Gehölze im Plangebiet

Baum Nr.	Baumart	Kronendurchmesser (m)	Stammanzahl	Stammumfang (cm) (1,0 m Höhe)	Bemerkungen
1	Buche	9,0	1	0,8	-
2	Ahorn	10,0	1	0,9	-
3	Ahorn	16,0	3	0,1 / 0,6	-
4	Buche	12,0	1	1,1	geschützt nach Baumschutzsatzung
5	Buche	12,0	1	1,1	geschützt nach Baumschutzsatzung
6	Birke	7,0	2	0,8	-
7	Birke	7,0	1	0,8	-
8	Linde	8,0	1	1,2	geschützt nach Baumschutzsatzung
9	Linde	8,0	1	1,2	geschützt nach Baumschutzsatzung
10	Linde	10,0	1	1,3	geschützt nach Baumschutzsatzung

Auswirkprognose

Innerhalb des Plangebietes befinden sich 10 Bäume. Davon sind 5 Bäume nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde geschützt. Im Bebauungsplan werden alle Bäume zum Erhalt festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Baumschutzsatzung zu beachten ist.

14.3.3.3 Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG der Aufstellung entgegenstehen könnten. Die Potenzialanalyse konzentriert sich daher auf die europarechtlich besonders und streng geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß EU- Vogelschutzrichtlinie).

Das faunistische Arteninventar innerhalb des Plangebietes wurde in einer Artenschutzrelevanzprüfung (Th. Wiesner) ermittelt (s. Anlage 1).

Das Vorhabengebiet wurde an Vormittagen des 13.07.2023 sowie an Nachmittagen des 14.09.2023, 21.09.2023 und 01.08.2024 bei sonniger und trockener Witterung auf Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten begutachtet. Im und am Plangebiet wurden keine geschützten Pflanzen- und Tierarten vorgefunden.

Auswirkprognose

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Die wertvollen Gehölze des Plangebietes werden erhalten.

14.3.3.4 Schutzgut Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft zählt neben dem Erfahren und Erleben der Landschaft das Erscheinungsbild der Landschaft.

Im Plangebiet befinden sich intensiv bewirtschaftete Grünflächen und bebaute Flächen. Darüber hinaus bestimmen die angrenzenden Ortsbebauungen das Landschaftsbild. Hierzu gehören auch Straßen.

Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion gehen von dieser Fläche nicht aus. Optische, akustische und sonstige strukturelle und räumliche Voraussetzungen für das Natur- und Landschaftserleben und die Erholung entfaltet diese Fläche ebenfalls nicht.

Auswirkprognose

Mit Umnutzung und Bebauung der Plangebietsfläche sind visuelle Standortveränderungen / Überprägung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen verbunden.

Da sich die geplante Bebauung und Nutzung in die vorhandenen Bebauungen des Schulgeländes einfügt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild nicht zu unterstellen.

14.3.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Territorium der Gemeinde Gröden ist großklimatisch dem „ostdeutschen Binnenland-Klima“ zuzuordnen. Die Belastung der Region durch Luftschadstoffe ist gering. Emissionen von Luftschadstoffen gehen im Wesentlichen vom Straßenverkehr aus.

Die Belastung der Region durch Luftschadstoffe ist sehr gering.

Auswirkprognose

Mit dem Bebauungsplan werden Freiflächen durch Überbauung beansprucht. Damit verbunden sind bei Sonneneinstrahlung eine erhöhte Speicherung und eine Reflexion von Wärme. Durch das Anlegen und die Erhaltung von Grünflächen kann diese Beeinträchtigung gemindert werden.

Eine lokale Beeinträchtigung der Klimaverhältnisse und der Vorort-Luftqualität ist infolge der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

14.3.5 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortssiedlung südlich der Gartenstraße. Die Ortssiedlung ist als Misch- und Wohngebiet anzusprechen. Landwirtschaftsbetriebe befinden sich am östlichen Ortsrand. Im Einwirkungsbereich des Plangebietes befindet sich das südlich angrenzende Wohngebiet Merzdorfer Straße, der westlich angrenzende Friedhof, die östlich angrenzende Schule mit Schulhof sowie die nördlich angrenzende Gartenstraße.

Der Zugang zur Schule erfolgt über die Hans-Nadler-Straße. Der Zugang zum Mehrzweckgebäude erfolgt über die Gartenstraße.

Auswirkprognose

Zu den wichtigsten zu berücksichtigenden Belangen zählen u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Immissionsschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB).

Verkehrslärm

Die Bushaltestelle für den Schulbus befindet sich innerhalb des Schulhofes mit Zufahrt zur Hans-Nadler-Straße. Der Zugang zum Mehrzweckgebäude erfolgt über die Gartenstraße. Mit Nutzung des Mehrzweckgebäudes ist kaum mit motorisiertem Verkehr zu rechnen. Die Nutzer kommen per Fahrrad oder zu Fuß. Von wesentlich zusätzlichem Verkehrslärm über den Bestand hinaus ist nicht auszugehen.

Anlagenlärm

Grundsätzlich ist Kinder- und Jugendlärm als sozialverträglich einzustufen, weshalb der reine Schul- und Hortbetrieb, der auch nur an den Wochentagen und tagsüber stattfindet, nicht näher betrachtet wird.

Die im Mehrzweckgebäude zugelassenen Nutzungen für kulturelle und soziale Zwecke finden ebenfalls nur zu den Wochentagen und tagsüber unter Aufsicht der gemeindlichen Mitarbeiterin für Jugend und Soziales, statt.

Sollte ausnahmsweise der Betrieb auch am Wochenende und zu Feiertagen stattfinden, gilt die allgemeine Grundpflicht nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft zu vermeiden oder zu minimieren, soweit dies nach Stand der Technik möglich ist.

Gesunde Wohnverhältnisse i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Regelfall gewahrt, wenn die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nicht überschritten werden.

Nach der Freizeitrichtlinie 2020 dürfen die Immissionsrichtwerte „außen“ tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die Immissionsrichtwerte tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Richtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 betragen für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Für Friedhöfe betragen die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und nachts.

Bei einem zulässigen Außenlärmpegel von 60 dB(A) lässt sich nach der DIN 4109-1-2018 (Schallschutz im Hochbau) der Lärmpegelbereich II einschätzen. Nach den aktuellen Bauvorschriften für Neubauten sind die erforderlichen Bau-Schalldämmmaße für den Lärmpegel II gesichert.

Die Einhaltung der Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in der Nacht und für den Friedhof wird durch gemeindliche Ordnungsmaßnahmen gesichert.

14.3.6 Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.

Im Bereich des Plangebietes sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten wider Erwarten bodendenkmalrelevante Funde entdeckt werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes gemäß BbgDSchG aufgefordert, sich mit der unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

15 Zusammenfassung der vorhabenbezogenen Auswirkungen

Der Bebauungsplan „Schülerweiterung der Grundschule Gröden“ beinhaltet die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schulbau und Mehrzweckgebäude“ auf einer Fläche von ca. 0,34 ha. Das Plangebiet liegt in innerörtlicher Lage zwischen Gartenstraße, Hans-Nadler-Straße und Merzdorfer Straße. Das Gelände betrifft einen Teil des bestehenden Schulgeländes und eine Intensivsportrasenfläche mit vereinzelt Gehölzen bestanden.

Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzrelevanzprüfung (Th. Wiesner) durchgeführt. Gemäß ökologischer Einschätzung des Gutachters sind mit Umsetzung der Planung Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Insgesamt wird festgestellt, dass der Bebauungsplan „Schülerweiterung der Grundschule Gröden“ den Zielen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB entspricht.

16 Quellenverzeichnis

Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I /13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

BRANDENBURGISCHES ABFALL- UND BODENSCHUTZGESETZ (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA Lärm), Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Letzte Änderung durch: 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖDEN ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN (Baumschutzsatzung) vom 19.01.2016

VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist

DIN 18005-2023 (SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU)

DIN 4109-1-2018 (SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU)

FREIZEITLÄRM-RICHTLINIE DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG vom 15. Juni 2020 (ABl./20, [Nr. 26], S.573

Allgemeine Literatur

BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG (2009)

BIOTOPVERBUNDPLANUNG, Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster (2010), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

LISTE DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE IN BRANDENBURG, Stand Dezember 2019, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

DENKMALLISTE DES LANDES BRANDENBURG, Stand Dezember 2020

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE GRÖDEN

INNENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE GRÖDEN

Verwendetes Kartenmaterial

AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), <https://apw.brandenburg.de/>

BODENÜBERSICHTSKARTE VON DEUTSCHLAND (M: 1: 3.000.000) (2014) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

BIOTOPVERBUNDKARTEN DES LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG (Auflage 2001) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM, Denkmaldatenbank des BLDAM, Geoportal: <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>

HYDROLOGISCHE KARTE des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (Stand 2017), <https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM> www.CORE

KARTE DER SCHUTZGEBIETE IN DEUTSCHLAND des Bundesamts für Naturschutz, <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

KARTEN DES LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Geologische und Hydrogeologische Karten sowie Boden und Bodenphysik), <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Bad Liebenwerda, Februar 2026